

Verschmelzungsbericht zur Verschmelzung

des **Spielverein 1911 e.V. St. Tönis** mit Sitz in Tönisvorst,
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter VR 3442

(nachfolgend auch "**übertragender Verein**")

auf den **DJK "Teutonia" 1920 e.V. St. Tönis** mit Sitz in Tönisvorst,
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter VR 3471

(nachfolgend auch "**übernehmender Verein**")

Die Vorstandsmitglieder der an der Verschmelzung beteiligten Vereine erstatten hiermit den nachfolgenden **gemeinsamen Verschmelzungsbericht** (§ 8 UmwG).

1. Beteiligte Vereine

a) Spielverein 1911 e.V. St. Tönis

Der Spielverein 1911 e.V. St. Tönis ist ein Sportverein, der über 111 Jahre besteht. Verantwortlich für die Geschicke des Vereins zeichnen die drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Mitgliederversammlung. Die derzeitige Mitgliederzahl beträgt 578. Der Verein beschäftigt einen Platzwart. Alle anderen Arbeiten werden ehrenamtlich verrichtet. Der Verein hat ein eigenes Clubheim, das Heinz-Kleinelanghorst Vereinsheim. Daran angebaut sind Räumlichkeiten für Abstellsachen, ein Schiedsrichterraum, Garage mit Werkstatt und ein Ballraum. Ein Grillplatz und Carports für die Platzgerätschaften vervollständigen das Bild der gepflegten Anlage. Die beiden Rasenplätze werden in Eigenregie bewirtschaftet, ohne jegliche Zuschüsse der Stadt Tönisvorst. Der Tennisplatz und die mittlere Turnhalle daneben sind langfristig von der Stadt Tönisvorst angepachtet. Neben dem Fußballsport werden Gymnastik, Karate und Volleyball angeboten.

b) DJK "Teutonia" 1920 e.V. St. Tönis

Die DJK Teutonia 1920 e.V. St. Tönis wurde vor 102 Jahren mit zwei Sportarten, Fußball und Turnen gegründet. In den folgenden Jahren entwickelten sich daraus zwölf Abteilungen. Der Bau des eigenen Clubhauses im Jahr 2001, 2014 die Übernahme des Jahn-Sportstadions von der Stadt, der Bau des Kunstrasenplat-

zes und der Modernisierung der gesamten Vereinsanlage sind weitere Meilensteine des Vereins. Dieses Vereinsleben funktioniert einzig und allein durch die enge Zusammenarbeit des Hauptvorstands mit den einzelnen Abteilungen und den zahlreichen ehrenamtlichen Helfern.

Zurzeit beträgt die Gesamtmitgliederzahl der DJK Teutonia 1075. Unsere Mitglieder teilen sich in 12 Abteilungen auf: Badminton, Boule, Fitte Frauen, Frauen Gymnastik, Fußball, gemischte Gymnastik, Judo Ju-Jutsu, Leichtathletik, Schwimmen, Steel-Dart, Tanzen und Tischtennis. Diese haben die Möglichkeit sich auf dem gesamten Vereinsgelände, das heißt, dem Kunstrasen-/ Rasenplatz, der Tartanbahn, der Judohalle, der Mehrzweckhalle unseres Clubhauses aufzuhalten und dieses für ihre Trainingszwecke zu nutzen. In unserem anliegenden Clubhaus bieten sich viele Möglichkeiten für die Sportler/innen, nach dem Training den Tag gemeinsam ausklingen zu lassen, für den Austausch mit Mitgliedern aus anderen Abteilungen sowie Räumlichkeiten für Sitzungen/-Veranstaltungen und vieles mehr.

- c) Mit Wirksamwerden der Verschmelzung und der Neufassung der Satzung besteht beim übernehmenden Verein die aus der Satzung (Anlage zum Verschmelzungsvertrag) ersichtliche Vereinsstruktur. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf diesen Satzungsentwurf; auf folgende Punkte zur Mitwirkung an der Willensbildung und dem neuen Namen des Vereins weisen wir besonders hin:

Delegiertenversammlung: Im übernehmenden Verein wird die bestehende Mitwirkung der Mitglieder an der Willensbildung des Vereins über die Wahl von Delegierten in den einzelnen Abteilungen und eine Delegiertenversammlung beibehalten. Die Delegiertenversammlung tritt an die Stelle einer Mitgliederversammlung und ist gerade bei Vereinen mit sehr vielen Mitgliedern ein bewährtes Instrument, um den Willensbildungsprozess der Mitglieder zu bündeln und effektiv auszugestalten. Für die heutigen Mitglieder des übertragenden Vereins bedeutet dies, dass die Mitwirkung an der Willensbildung im übernehmenden Verein nach der Verschmelzung mittelbar über die Abteilungen erfolgt, in denen Delegierte für die Delegiertenversammlung gewählt werden. Unter Beteiligung aller Abteilungen/Delegierten soll nach Wirksamwerden der Verschmelzung auch ein insgesamt neuer Vorstand gewählt werden. Bis dahin bleibt der derzeitige Vorstand des übernehmenden Vereins im Amt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder des übertragenden Vereins endet mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

Neuer Name: Im Zusammenhang mit der Verschmelzung und dem Austritt des übernehmenden Vereins aus dem DJK Verband soll auch der Name des Vereins geändert werden. Hierzu liegen derzeit drei Vorschläge vor, die von den Mitgliedern/Delegierten der beiden Vereine auf Versammlungen im März 2022 diskutiert werden sollen: (i) SC St. Tönis 1911/20 e.V. - Sportclub St. Tönis 1911/20 e.V., (ii) TSG St. Tönis 1911/20 e.V. - Turn- und Sportgemeinschaft St. Tönis 1911/20 e.V. und (iii) TSG Eintracht St. Tönis 1911/20 e.V. - Turn- und Sportgemeinschaft

Eintracht St. Tönis 1911/20 e.V. Da die Änderung des Namens rechtstechnisch eine Änderung der Satzung des übernehmenden Vereins darstellt, soll der neue Name unter Berücksichtigung des Stimmungsbildes der Mitglieder der beteiligten Vereine auf der Delegiertenversammlung des übernehmenden Vereins beschlossen werden, die über die Zustimmung zur Verschmelzung entscheidet.

Status der Mitgliedschaft im neuen Verein / Beitragssituation: Insoweit wird Bezug genommen auf die Ausführungen im Verschmelzungsvertrag; siehe dazu auch unten unter Ziffer 3. (dort § 2 – Gewährung der Mitgliedschaft)

- d) Für beide Vereine gilt derzeit und für den übernehmenden Verein gilt auch nach der Verschmelzung und Satzungsänderung: Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt und die Vorstände üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

2. Begründung für die geplante Verschmelzung

- a) Für die Verschmelzung gibt es insbesondere folgende Gründe:
- Arbeitskraft und Kompetenzen sollen gebündelt werden,
 - Sportstätten der Vereine, Kapazitäten der Übungsleiter und Sportgeräte sollen gut ausgelastet optimal genutzt werden,
 - Erweiterung und Aktualisierung der Angebotspalette,
 - Steigerung der Attraktivität für künftige Mitglieder und Sponsoren,
 - gezielter Einsatz von Fördergeldern,
 - Steigerung der Einflussmöglichkeiten bei sportpolitischen Planungen und Entscheidungen.
- b) Die Vorstände haben sich davon überzeugt, dass weder einem der Vereine noch einem Mitglied aufgrund der Finanzsituation der Vereine, abgesehen von den Kosten für die Verschmelzung, ein Nachteil erwächst. Nicht zuletzt aufgrund der oben erwähnten Synergiepotenziale, ist die Verschmelzung auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll.
- c) Die Kosten der Verschmelzung (Kosten für rechtliche und steuerliche Berater, Notar- und Gerichtskosten beim Vereinsregister und Grundbuchamt sowie die Grunderwerbsteuer aufgrund der mit der Verschmelzung verbundenen Übertragung eines Erbbaurechts auf den übernehmenden Rechtsträger) werden sich nach derzeitiger Schätzung auf etwa EUR 7.000 belaufen.
- d) Die jeweiligen Vorstandsmitglieder sind nach sorgfältiger Prüfung der geplanten Verschmelzung zu dem Ergebnis gekommen, dass die damit verbundenen Vorteile die Nachteile (im Wesentlichen die Kosten der Verschmelzung) bei Weitem überwiegen.

3. Erläuterung der geplanten Verschmelzung und des Verschmelzungsvertrags

§ 1 Vermögensübertragung / Verschmelzung zur Aufnahme

Der übertragende Verein – Spielverein 1911 e.V. St. Tönis – überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung auf den übernehmenden Verein - DJK "Teutonia" 1920 e.V. St. Tönis -, und zwar im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch Verschmelzung zur Aufnahme (§ 2 Nr. 1 UmwG).

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung durch Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister des übernehmenden Rechtsträgers, die im Laufe des Juni 2022 nach Abschluss der laufenden Saison und vor Beginn der kommenden Saison erfolgen soll, wird mithin das gesamte Vereinsvermögen des übertragenden Rechtsträgers mit allen Rechten und Pflichten auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen. Eine gesonderte Abwicklung des übertragenden Rechtsträgers findet nicht statt.

§ 2 Gegenleistung / Gewährung der Mitgliedschaft

Der übernehmende Verein gewährt als Gegenleistung mit Wirksamwerden der Verschmelzung jedem Mitglied des übertragenden Vereins, soweit das jeweilige Mitglied nicht bereits Mitglied des übernehmenden Vereins ist, die Mitgliedschaft im übernehmenden Verein.

Die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft im übernehmenden Verein ergeben sich aus Satzung, die von den Mitgliedern bzw. den Delegierten des übernehmenden Vereins im Zusammenhang mit der Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag zu beschließen ist und die sodann spätestens unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung durch Eintragung in das Vereinsregister In-Kraft treten wird. **Zu den damit verbundenen wesentlichen Veränderungen im Vergleich zur Organisationsstruktur des übertragenden Vereins, siehe bereits oben unter Ziffer 1 c).**

Die bisherige Dauer der Mitgliedschaft im übertragenden Verein wird – insbesondere für Ehrungen bzgl. der Dauer der Mitgliedschaft – im übernehmenden Verein anerkannt.

Der Status der Mitgliedschaft im übertragenden Verein wird auch im aufnehmenden Verein gewährt (Besitzstandswahrung). Die aktiven jugendlichen und ordentlichen Mitglieder des übertragenden Vereins erhalten die "aktive" Mitgliedschaft im übernehmenden Verein. Passive Mitglieder (Fördermitglieder) des übertragenden Vereins werden passi-

ve Mitglieder (Fördermitglieder) des übernehmenden Vereins. Ehrenmitglieder des übertragenden Vereins erhalten auch im übernehmenden Verein den mit der Beitragsfreistellung verbundenen Status eines Ehrenmitglieds.

Hinsichtlich der Beitragszahlung gilt: Mitglieder des übertragenden Vereins haben im übernehmenden Verein für das laufende Geschäftsjahr 2022 einen Beitrag zu zahlen, der dem Beitrag für das Geschäftsjahr 2022 im übertragenden Verein entspricht. Soweit der Beitrag bereits vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung gezahlt worden ist, wird diese Zahlung angerechnet, so dass im Ergebnis keine Mehrbelastung für die Mitglieder des übertragenden Vereins im laufenden Geschäftsjahr 2022 entsteht. Ab dem folgenden Geschäftsjahr 2023 wird hinsichtlich des Beitrags nicht mehr unterschieden, ob das jeweilige Mitglied im Zuge der Verschmelzung Mitglied geworden ist oder schon davor Mitglied des übernehmenden Vereins war.

§ 3 Schlussbilanz / Verschmelzungstichtag

Der Verschmelzung liegt die Einnahmeüberschussrechnung nebst einer Vermögensaufstellung des übertragenden Vereins zum 31. Dezember 2021, 24:00 Uhr zugrunde.

Die Übertragung des Vermögens des übertragenden Vereins erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2021, 24 Uhr. Vom 1. Januar 2022, 0:00 Uhr an gelten alle Handlungen und Geschäfte des übertragenden Vereins als für Rechnung des übernehmenden Vereins vorgenommen (Verschmelzungstichtag).

Von dieser Übertragung des Vermögens im Innenverhältnis zu unterscheiden ist, dass die Verschmelzung als solche erst mit der Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des übernehmenden Rechtsträgers wirksam wird. Bis dahin bestehen die beiden Vereine noch unverändert jeweils einzeln fort.

§ 4 Folgen für die Beschäftigten der Vereine

Beim übertragenden Verein bestehende Arbeitsverhältnisse (insbesondere Übungsleiter und Platzwart) werden von dem übernehmenden Verein unverändert fortgeführt. Weder beim übertragenden Verein noch beim aufnehmenden Verein besteht ein Betriebsrat. Es bestehen keine tarifvertraglichen Bindungen. Es sind keine weiteren Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen vorgesehen.

Die Verschmelzung stellt einen Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB dar und die Arbeitnehmer werden vom Betriebsübergang gemäß § 613a Abs. 5 BGB unterrichtet.

§ 5 Besondere Rechte/Vorteile

Besondere Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen beim übertragenden Verein nicht. Einzelnen Mitgliedern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte im übernehmenden Verein gewährt. Besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden ebenfalls niemandem gewährt.

§ 6 Auswirkungen der Verschmelzung auf Grundbuchverhältnisse

Dem übertragenden Verein steht ein Erbbaurecht an dem Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch (Erbbaugrundbuch) von St. Tönis (AG Kempen), Blatt 4000, Flur 27, Flurstück 176, zu. Im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge wird der übernehmende Verein im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung Eigentümer des vorgenannten Erbbaurechts. Der Vorgang löst Grunderwerbsteuer aus und das Grundbuch wird nach Wirksamwerden der Verschmelzung berichtigt werden.

§ 7 Kostentragung

Die durch diesen Vertrag und seine Durchführung bei beiden Vereinen entstehenden Kosten, einschließlich Grunderwerbsteuer, trägt der übernehmende Verein. Sollte die Verschmelzung nicht wirksam werden, tragen die Vereine die Kosten dieses Vertrages je zur Hälfte.

§ 8 Satzung des übernehmenden Vereins und Austritt des übernehmenden Vereins aus dem DJK Verband / Rücktrittsvorbehalt

Der übernehmende Verein verpflichtet sich, die als Anlage dem Verschmelzungsvertrag beigefügte Satzung, seinen Delegierten im Zusammenhang mit der Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag zur Zustimmung vorzulegen; gleiches gilt für die Beschlussfassung über den vorgesehenen Austritt des übernehmenden Vereins aus dem DJK-Verband. Werden die vorstehenden Beschlüsse nicht gefasst, bestehen Rücktrittsrechte, bei deren Ausübung die Verschmelzung nicht umgesetzt wird. Änderungen oder Ergänzungen der neuzufassenden Satzung vor Wirksamwerden der Verschmelzung aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie rein

redaktionelle Änderungen sind unbeachtlich. Der Name des aufnehmenden Vereins soll im Zusammenhang mit der Verschmelzung noch geändert werden. Hierzu soll unter Berücksichtigung des Stimmungsbildes in Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen der beteiligten Vereine im Laufe des März 2022 ein konkreter Beschlussvorschlag gemacht werden, über den die Delegiertenversammlung des übernehmenden Vereins im Zusammenhang mit der Satzungsneufassung Beschluss fassen wird.

Nach Wirksamwerden der Verschmelzung sind – wie bereits oben in Ziffer 1 c) ausgeführt – Delegierte zu wählen und sodann unter in einer Delegiertenversammlung ein insgesamt neuer Vorstand des übernehmenden Vereins zu wählen.

Sollte die Verschmelzung nicht wie geplant bis zum Beginn der neuen Saison, d.h. spätestens zum 30. Juni 2022 in das Vereinsregister eingetragen worden sein, kann jeder Verein von dem Verschmelzungsvertrag zurücktreten.

Tönisvorst, den 24. Februar 2022

Spielverein 1911 e.V. St. Tönis

Helmut Josef Thommessen
1. Vorsitzender

Detlev Wolf
1. Geschäftsführer

Heinz-Gerd Stroecks
1. Finanzwart

DJK "Teutonia" 1920 e.V. St. Tönis

Stefan Meuser
1. Vorsitzender

Klaus Baumanns
2. Vorsitzender

Claus-Uwe Mannl
Kassenwart